



Javac-Deutschland GmbH  
Industriestraße 29/2  
D-73340 Amstetten  
Tel. +49 (0)73 31-30 58 0  
Fax +49 (0)73 31-98 17 22  
[www.javac-deutschland.de](http://www.javac-deutschland.de)  
[info@javac-deutschland.de](mailto:info@javac-deutschland.de)

Auftragsbearbeitung  
+49(0)73 31-30 58 20

Technische Auskünfte  
+49(0)73 31-30 58 24

USt.Id.Nr DE814811557

# Rahmenvertrag

für die Vermietung von Werkzeugen,  
Geräten, Maschinen nebst Zubehör

zwischen

Javac Deutschland GmbH, Industriestr. 29/2, 73340 Amstetten

-nachfolgend: Vermieter-

und

---

---

---

-nachfolgend: Mieter-

wird folgender

## Rahmenvertrag

für die mietweise Gestellung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen nebst jeweiligem  
Zubehör aus der Produktpalette des Vermieters geschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Abschluss und Dauer von Mietverträgen**

(1) Dieser Rahmenvertrag gilt für alle zwischen Vermieter und Mieter als Unternehmer gemäß § 14 BGB geschlossenen Mietverträgen, die einen oder mehrere der vorbezeichneten Artikel aus der Produktpalette des Vermieters zum Gegenstand haben.

(2) Ein Mietvertrag in diesem Sinne kommt dadurch zustande, dass der Mieter unter konkreter Bezeichnung der zum vorübergehenden Gebrauch benötigten Artikel (nachfolgend: Mietgegenstände) verbindlich erklärt, diese gegen Entgelt gemäß aktueller Preisliste des Vermieters anmieten zu wollen und der Vermieter dieses Angebot mittels Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform annimmt und mitteilt, zu welchem Zeitpunkt dieselben zur Abholung bereitstehen.

(3) Im Regelfall wird ein Mietvertrag nach den vorstehenden Bestimmungen auf unbestimmte Zeit geschlossen (ergänzend § 2).

(4) Kautions: wird im Einzelfall geprüft und festgelegt

## **§ 2 Beginn und Ende der Mietzinszahlungspflicht, Ende der Mietverträge**

(1) Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung beginnt mit dem Tag der nach dem Mietvertrag für die Überlassung der Mietgegenstände zum vertragsgemäßen Gebrauch vereinbart ist oder, wenn ein späterer Zeitpunkt für die Gebrauchsüberlassung vereinbart wird, mit diesem Tage.

(2) Die Verpflichtung zur Mietzinszahlung endet nicht vor Ablauf einer vertraglich vereinbarten bestimmten Mietzeit, danach mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände nebst etwaigem Zubehör an den Vermieter zurückgegeben werden. Wird im Rahmen eines Mietvertrages nur ein Teil der Mietgegenstände zurückgegeben, besteht die Verpflichtung zur Mietzahlung hinsichtlich der übrigen Mietgegenstände bis zu deren Rückgabe fort. Sind alle Mietgegenstände, auf die sich ein Mietvertrag bezieht, zurückgegeben, endet dieser.

(3) Jedes Mietverhältnis kann darüber hinaus von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche ordentlich gekündigt werden.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung des einzelnen Mietvertrages gemäß § 543 BGB bleibt unberührt.

## **§3 Mietpreise, Abrechnung, Verzug**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt für jeden einzelnen Mietgegenstand der Mietpreis zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, der in der Auftragsbestätigung ausgewiesen ist. Im Regelfall sind in der Auftragsbestätigung die Mietpreise je Kalendertag angegeben.

(2) Dauert ein Mietvertrag über das Ende des Monats hinaus, in dem die Mietgegenstände zum Gebrauch überlassen worden sind, werden die Mietzinsen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes, insbesondere Vorauszahlung, vereinbart ist, zum Ende eines jeden Monats der Gebrauchsüberlassung nach Kalendermonaten abgerechnet.

Anderenfalls erfolgt die Abrechnung nach Rückgabe aller Mietgegenstände, auf die sich der jeweilige Mietvertrag bezieht.

(3) Die Mietrechnungen sind vom Mieter ohne Skontoabzug binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt auszugleichen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages beim Vermieter. Nach Ablauf der genannten Frist gerät der Mieter ohne weiteres in Zahlungsverzug.

#### **§ 4 Verbrauchsmaterial**

(1) Ein Mietvertrag hat das für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietgegenstände notwendige Verbrauchsmaterial nicht zum Gegenstand. Dieses ist in den Mietpreisen nicht inbegriffen, sondern vom Mieter gesondert käuflich zu erwerben.

(2) Die Abrechnung des für das Verbrauchsmaterial vereinbarten Kaufpreises zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erfolgt bei Übergabe der Mietgegenstände. Hinsichtlich Zahlungsziel und Verzug gilt § 3 Abs.3 entsprechend. Die Rücknahme nicht verbrauchten Verbrauchsmaterials erfolgt nur aufgrund gesonderter Vereinbarung; angebrochene Gebinde werden nicht zurückgenommen, benutzte Verschleißteile werden berechnet.

#### **§ 5 Übergabe der Mietgegenstände, Gefahrübergang**

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden die Mietgegenstände am Geschäftssitz des Vermieters an den Mieter zum vertragsgemäßen Gebrauch übergeben.

(2) Auf Wunsch des Mieters versendet der Vermieter die Mietgegenstände an den vom Mieter mitgeteilten Einsatzort. Die Kosten und die Gefahren der Versendung trägt der Mieter.

Im Fall der Versendung beginnt die Verpflichtung des Mieters zur Mietzinszahlung nach § 2 Abs. 1 mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.

(3) Mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter am Geschäftssitz des Vermieters oder an den Frachtführer bzw. sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person gehen Leistungen-und Gegenleistungsgefahr auf den Mieter über.

#### **§ 6 Pflichten des Vermieters**

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Mietgegenstände frei von Mängeln, betriebsbereit und mit den zum vertragsgemäßen Gebrauch notwendigen Zubehörteilen zu überlassen. Etwa vorgeschriebene Prüfplaketten oder Prüfzeugnisse

müssen vorhanden, öffentlich-rechtliche Vorschriften, die sich auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Mietgegenstände beziehen, müssen erfüllt sein.

(2) Während der Mietzeit etwa erforderlich werdende Prüfungs-, Wartungs- oder Inspektionsarbeiten werden vom Vermieter auf eigene Kosten vorgenommen. Dazu muß der Mietgegenstand vom Mieter zurückgebracht werden. Der Mieter hat diese Arbeiten zu dulden. Für deren Dauer ruht seine Verpflichtung zur Mietzahlung.

(3) Auf Wunsch des Mieters wird er am Geschäftssitz des Vermieters oder am vorgesehenen Einsatzort in den Gebrauch der Mietgegenstände eingewiesen. Die Kosten der Einweisung trägt der Mieter.

Die Einweisung in den Gebrauch der Mietgegenstände begründet keinerlei Beratungs- oder Hinweisverpflichtung des Vermieters hinsichtlich der Eignung der Mietsache für die vom Mieter verfolgten technischen und wirtschaftlichen Zwecke, insbesondere die Eignung der Mietsache für bestimmte Produktionsverfahren, -prozesse und -ziele. Bedienungspersonal stellt der Vermieter im Regelfalle nicht. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung unter Einbeziehung der insoweit anfallenden, vom Mieter zu tragenden Kosten.

## § 7 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände ausschließlich entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen, sie schonend und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu bewahren.

(2) Soweit für den Gebrauch bzw. Betrieb der Mietgegenstände besondere Kenntnisse erforderlich sind, hat der Mieter ausschließlich geeignetes Fachpersonal mit deren Bedienung zu betrauen. Es ist darauf zu achten, dass Nutzungs- und Bedienungsvorschriften eingehalten werden, ebenso die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

(3) Der Umstand, dass während der Mietzeit Prüfungs-, Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, dass sich ein Mangel der Mietsache gezeigt hat oder die Mietsache einen Schaden erlitten hat und deswegen Reparaturen, auch solche wegen vom Mieter zu vertretender Beschädigung oder Verschlechterung der Mietsache erforderlich werdende, ist dem Vermieter vom Mieter rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er, seine Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen den vorstehenden oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwider handeln.

## § 8 Haftung und Mängel, Schadensersatz

(1) Tritt während der Mietdauer an einem Mietgegenstand ein Mangel auf, der nicht auf eine schuldhafte Vertragsverletzung des Mieters oder weiterer in § 7 Abs. 4 genannter Personen zurückzuführen ist, haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend etwas anderes vereinbart ist.

(2) Unabhängig von der Mangelursache ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter einen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen dem Mieter keinerlei Ansprüche zu. Für die Dauer der schuldhaften Verzögerung der Anzeige bleibt seine Verpflichtung zur Mietzinszahlung bestehen.

(3) Ist oder wird der Mietgegenstand mangelhaft, aus Gründen, die nicht vom Mieter zu vertreten sind, wird der Vermieter nach seiner Wahl auf eigene Kosten den Mangel beheben und den Mietgegenstand instandsetzen oder diesen gegen einen mangelfreien Mietgegenstand austauschen. Für die Dauer der Reparatur oder des Austauschs ist der Mieter von der Verpflichtung zur Mietzinszahlung befreit.

Die Kosten für den Rücktransport des mangelhaften Mietgegenstandes zum Geschäftssitz des Vermieters und für die Abholung bzw. den Versand des reparierten oder ausgetauschten Mietgegenstand (auch für Wartungsarbeiten) vom Geschäftssitz des Vermieters trägt der Mieter.

(4) Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Das gilt nicht bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient, beruhen, bei schuldhaft verursachten Personenschäden oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie wegen Verzuges ist jedoch auf vertragstypische, vorhersehbar entstehende Schäden beschränkt. Sie gilt nicht für unvorhersehbare Schäden wie Produktions- oder Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung des Vermieters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(6) Die Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz bleibt unberührt.

## § 9 Rückgabe der Mietgegenstände

(1) Bei Ende eines jeden Mietvertrages gem. § 2 Abs. 2, 3 oder 4 wie auch bei vorzeitiger Rückgabe nur eines Teils der Mietgegenstände gem. § 2 Abs. 2 hat der Mieter die Mietgegenstände in dem Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben, in dem er sie vom Vermieter zum Gebrauch übernommen hat, insbesondere ordnungsgemäß gereinigt. Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich solcher Verschlechterungen, die sich bei vertrags- und bestimmungsgemäßem Gebrauch aus der normalen Abnutzung ergeben. Dies hat der Vermieter hinzunehmen.

Bei Rücksendung der Mietgegenstände, die der Mieter auf eigene Kosten zu veranlassen hat, kommt es auf den Zustand an, in dem die Mietgegenstände am Geschäftssitz des Vermieters ankommen.

(2) Ist der Mietgegenstand bei Rückgabe verschmutzt oder weisen die Mietgegenstände bei der Rückgabe weitergehende Verschlechterungen auf, als es nach den vorstehenden Bestimmungen einem vertragsgemäßen Zustand entspricht, ist der Vermieter berechtigt, dieselben zu reinigen und/oder instand zu setzen und den Mieter wegen der insoweit anfallenden Kosten auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes steht dem Vermieter ferner zu, wenn der Mieter bei Beendigung eines Mietverhältnisses wegen Zerstörung, Verlust, Diebstahl oder sonstigem Grunde zur Rückgabe eines Mietgegenstandes nicht mehr in der Lage ist.

(4) Wird ein Mietverhältnis durch Kündigung beendet und werden nicht alle Mietgegenstände bis spätestens zum Vertragsende an den Vermieter zurückgegeben, so ist dieser berechtigt, für die Zeit von der Beendigung des Mietverhältnisses bis zur Rückgabe eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu verlangen.

Unterbleibt die Rückgabe länger als ein Monat nach Beendigung des Mietverhältnisses, kann der Vermieter anstelle der Rückgabe den Zeitwert des Mietgegenstandes als Schaden ersetzt verlangen, wobei die bis dahin angefallene Nutzungsentschädigung auf diesen Schadensersatzanspruch anzurechnen ist. Die Erstattung einer den Zeitwert etwa übersteigenden, bereits gezahlten Nutzungsentschädigung ist ausgeschlossen.

## **§10 Kündigung dieses Rahmenvertrages.**

(1) Der vorliegende Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden. Für die Kündigung ist Schriftform erforderlich. Unterbleibt die Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein Jahr.

(2) Das Recht der fristlosen Kündigung dieses Vertrages bleibt unberührt.

(3) Die Beendigung dieses Rahmenvertrages setzt voraus, dass alle auf dessen Grundlage geschlossenen Mietverträge beendet und alle Mietgegenstände, auf die sich die Mietverträge beziehen, zurückgegeben oder entsprechenden Bestimmungen im Wege des Schadensersatzes abgerechnet sind. Bis diese Voraussetzungen erfüllt sind, bleiben sämtliche Bestimmungen dieses Rahmenvertrags ungeachtet seiner Kündigung auf die betreffenden Mietverträge anwendbar.

## §11 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Für diesen Vertrag und alle auf dessen Grundlage geschlossenen Mietverträgen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag und den auf dessen Grundlage geschlossenen Mietverträgen ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Vermieters zuständige Gericht.

## §12 Schlussbestimmung

Sollte aus irgendeinem Grunde eine oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Amstetten,.....

.....  
(Javac Deutschland GmbH/Vermieter)

.....  
(Mieter)